

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2002

Herausgegeben und versendet am 10. September 2002

24. Stück

- 51. Gesetz: Landesbedienstetengesetz 2000, Änderung**
XXVII. LT: SA 48/2002, 6. Sitzung 2002
- 52. Gesetz: Landesbedienstetengesetz 1988, Änderung**
XXVII. LT: SA 49/2002, 6. Sitzung 2002
- 53. Gesetz: Gemeindebedienstetengesetz, Änderung**
XXVII. LT: SA 50/2002, 6. Sitzung 2002

51. Gesetz

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht der Landesbediensteten (Landesbedienstetengesetz 2000), LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001 und 22/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:
„Dabei sind auch Bedienstete zu berücksichtigen, die sich in einer Karenz befinden oder eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen.“
2. Im § 40 Abs. 3 ist im dritten Satz nach dem Wort „Karenz“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „bei einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
3. Im § 40 Abs. 8 hat der zweite Satz zu lauten:
„Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Familienhospizkarenz um deren jeweilige Dauer.“
4. Nach dem § 42 ist folgender § 42a einzufügen:

„§ 42a

Familienhospizkarenz

(1) Einem Landesbediensteten ist auf Antrag zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (§ 41 Abs. 4) für einen drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum die erforderliche

- a) flexible Gestaltung der Arbeitszeit,
- b) Herabsetzung der regelmäßigen Wochen-

arbeitszeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

- c) gänzliche Freistellung gegen Entfall der Bezüge zu gewähren.

Dem Landesbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung oder Änderung der gewählten Form der Familienhospizkarenz zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Familienhospizkarenz pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Die flexible Gestaltung der Arbeitszeit oder die Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung dienstlicher Interessen käme. Eine Heranziehung des Landesbediensteten zur Dienstleistung über die festgesetzte Wochenarbeitszeit hinaus ist nur für den Fall zulässig, dass die Dienstleistung unverzüglich erforderlich ist.

(3) Mit Ausnahme des Lebensgefährten muss mit dem nahen Angehörigen kein gemeinsamer Haushalt bestehen.

(4) Der Landesbedienstete hat sowohl den Grund für die Familienhospizkarenz und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(5) Der Dienstgeber hat über die vom Landesbediensteten beantragte Form der Familienhospizkarenz innerhalb von fünf Arbeitstagen, über eine Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 sind bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekinder) des Landesbediensteten sinngemäß anzuwenden.
5. Im § 62 Abs. 2 hat es im letzten Satz statt „§ 49 oder § 53“ zu lauten „den §§ 42a, 49 oder 53“.
6. Im § 78 Abs. 5 hat es im ersten Satz statt „oder einer Karenz“ zu lauten „ , einer Karenz oder einer Familienhospizkarenz“.
7. Dem § 94 ist nach Abs. 6 folgender Abs. 7 anzufügen:
 „(7) Der Landesbedienstete darf ab Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Familienhospizkarenz gemäß § 42a bis zum Ablauf von

vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam nicht gekündigt werden.“

8. Im § 99 Abs. 3 ist im zweiten Satz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
9. Im § 100 Abs. 4 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
10. Im § 101 Abs. 1 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.

Artikel II

Der Artikel I tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

52. Gesetz

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht jener Landesbediensteten, für die nicht das Landesbedienstetengesetz 2000 gilt (Landesbedienstetengesetz 1988 – LBedG 1988), LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, 29/1993, 40/1993, 22/1994, 27/1994, 49/1995, 2/1997, 4/1997, 58/1997, 64/1997, 5/1998, 25/1998, 19/1999, 49/2000, 14/2001, 58/2001 und 21/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 ist nach dem Verweis „§ 42 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –“ der Verweis „§42a – Familienhospizkarenz –“ einzufügen.
2. Im § 44 Abs. 3 ist im dritten Satz nach dem Wort „Karenz“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „bei einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.

3. Im § 44 Abs. 8 hat der zweite Satz zu lauten:
 „Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Familienhospizkarenz um deren jeweilige Dauer.“
4. Im § 56 Abs. 1 hat es statt „§ 49“ zu lauten „den §§ 42a und 49“.
5. Im § 70 Abs. 3 ist nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
6. Im § 76 Abs. 4 ist nach der Wortfolge „§ 53 des Landesbedienstetengesetzes 2000“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit nach dem § 42a des Landesbedienstetengesetzes 2000“ einzufügen.
7. Im § 76 Abs. 5 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer

Familienhospizkarenz“ einzufügen. Im zweiten Halbsatz ist nach der Wortfolge „§ 49 des Landesbedienstetengesetzes 2000“ die Wortfolge „oder einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit nach dem § 42a Abs. 1 lit b des Landesbedienstetengesetzes 2000“ einzufügen.

8. Im § 78 Abs. 1 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer

Familienhospizkarenz“ einzufügen.

9. Im § 120 ist nach dem Verweis „§ 42 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –“ der Verweis „§ 42a – Familienhospizkarenz –“ einzufügen.

Artikel II

Der Artikel I tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

53. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten (Gemeindebedienstetengesetz – GBedG), LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1991, 30/1993, 41/1993, 28/1994, 5/1995, 50/1995, 5/1997, 61/1997, 64/1997, 6/1998, 26/1998, 20/1999, 24/2001, 58/2001 und 23/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 3 ist im zweiten Satz nach dem Wort „Karenz“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
2. Im § 43 Abs. 8 hat der zweite Satz zu lauten: „Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Familienhospizkarenz um deren jeweilige Dauer.“
3. Nach dem § 43 ist folgender § 43a einzufügen:

„§ 43a

Familienhospizkarenz

(1) Einem Gemeindebeamten ist auf Antrag zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (§ 44 Abs. 5) für einen drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum die erforderliche

- a) flexible Gestaltung der Arbeitszeit,
- b) Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

- c) gänzliche Freistellung gegen Entfall der Bezüge zu gewähren.

Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung oder Änderung der gewählten Form der Familienhospizkarenz zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Familienhospizkarenz pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Die flexible Gestaltung der Arbeitszeit oder die Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung dienstlicher Interessen käme. Eine Heranziehung des Gemeindebeamten zur Dienstleistung über die festgesetzte Wochenarbeitszeit hinaus ist nur für den Fall zulässig, dass die Dienstleistung unverzüglich erforderlich ist.

(3) Mit Ausnahme des Lebensgefährten muss mit dem nahen Angehörigen kein gemeinsamer Haushalt bestehen.

(4) Der Gemeindebeamte hat sowohl den Grund für die Familienhospizkarenz und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(5) Der Dienstgeber hat über die vom Gemeindebeamten beantragte Form der Familienhospizkarenz innerhalb von fünf Arbeitstagen, über eine Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden,

- schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekinder) des Gemeindebeamten sinngemäß anzuwenden.“
4. Im § 58 Abs. 1 hat es im letzten Satz statt „§§ 31g oder 44g“ zu lauten „den §§ 31g, 43a und 44g“.
 5. Im § 73 Abs. 3 ist nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
 6. Im § 79 Abs. 4 ist nach der Wortfolge „Herabsetzung der Wochenarbeitszeit nach § 31g“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit nach § 43a“ einzufügen.
 7. Im § 79 Abs. 5 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen. Im zweiten Halbsatz ist nach der Wortfolge „dabei sind Zeiten“ die Wortfolge „einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit nach § 43a oder“ einzufügen.
 8. Im § 81 Abs. 1 lit. a ist im ersten Halbsatz nach dem Wort „Karenz“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizkarenz“ einzufügen.
 9. Im § 123 ist nach dem Verweis „§ 43 – Erholungsurlaub –“ der Verweis „§43a – Familienhospizkarenz –“ einzufügen.
 10. Im § 135 ist nach Abs. 6 folgender Abs. 7 anzufügen:
 „(7) Der Gemeindeangestellte darf ab Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Familienhospizkarenz gemäß § 43a bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende nicht gekündigt werden.“

Artikel II

Der Artikel I tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

M a n f r e d D ö r l e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r